

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde „Visbek“ vom 11.09.2018  
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:  
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom ....

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Gemeinde Visbek  
Gemeindeschlüssel: 03460010  
Adresse: Rathausplatz 1, 49429 Visbek  
Ansprechpartner/in: Herr Klossok und Frau Meißler  
Telefon: 04445/8900-34 und 04445/8900-30  
E-Mail: [klossok@visbek.de](mailto:klossok@visbek.de) und [meissler@visbek.de](mailto:meissler@visbek.de)  
Internetadresse: [www.visbek.de](http://www.visbek.de)

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Visbek ist die nördlichste Gemeinde im Landkreis Vechta, am Rand zu den Landkreisen Cloppenburg im Westen und dem Landkreis Oldenburg im Norden. Westlich, nördlich und östlich des Ortskerns erstrecken sich die schmalen Streifen des Naturschutzgebietes „Bäken der Endeler und Holzhauser Heide“ längs der Aue, Twillbäke und dem Visbeker Bruchbach mit ihren feuchten Niederungen und naturnahen Auwäldern. Im Südosten der Gemeinde Visbek liegt ein Teil des Waldgebietes „Herrenholz“. Zudem gehört die Gemeinde Visbek dem Naturpark Wildeshäuser Geest und dem ausgewiesenen Erholungsgebiet Nordkreis Vechta an. Die Gemeinde Visbek hat 9668 Einwohner (Stand: 31.12.2016; Landesamt für Statistik) und erstreckt sich auf eine Fläche von 84,2 qkm. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 114,8 Einwohner je qkm. Die Anzahl der Wohnungen in Visbek beträgt rund 4.600.

Die Gemeinde Visbek wird im westlichen Gemeindegebiet von der Bundesstraße 69 (B 69) durchzogen. Im östlichen Gemeindegebiet befindet sich die Bahnstrecke Bremen-Osnabrück. Weiterhin verläuft nördlich außerhalb des Gemeindegebietes die Autobahn 1 (A 1).

Bei der strategischen Lärmkartierung waren Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen zu berücksichtigen und Eisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr zu betrachten. Für die Gemeinde Visbek wurde die Bundesstraße 69 (B 69) als Hauptverkehrsstraße mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 11.600 Kfz/24 h und einem Schwerlastanteil von 1.500/24 h sowie der Teilbereich der A1 mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 50.200 Kfz/24 h und einem Schwerlastanteil von 10.300/24 h in der zweiten Stufe der Lärmkartierung untersucht.

## 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Zielsetzung ist ein EU-einheitliches Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermeiden.

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Die Straßenlärmkarten sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz in einem Kartenservice unter [www.umweltkarten.niedersachsen.de/Laerm/](http://www.umweltkarten.niedersachsen.de/Laerm/) für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen in Niedersachsen veröffentlicht.

Die Festlegung von Maßnahmen sollte zwar gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel LDEN (Lärmpegel day/evening/night) von 70 dB(A) bzw. LNight von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Die Anlage 1 zeigt die nationalen Grenz- und Richtwerte.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

LDEN dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	LNight dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

LDEN dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
55 - 65 dB(A) LDEN	2,5	0	0	0
65 - 75 dB(A) LDEN	0,2	0	0	0
über 75 dB(A) LDEN	0,0	0	0	0
Summe	2,7	0	0	0

Die Ergebnisse der Lärmkarten wurden im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungs-laerm/aktuelle-kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html> veröffentlicht.

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für

die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht.

Folgende Lärmbelastungen sind ermittelt worden:

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und 0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen hohen Belastungen ausgesetzt und 0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen ausgesetzt.

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt und 0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

### 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, nicht identifizieren.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Visbek wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

### 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

07.07.2018

Auf öffentliche Anhörungen wird verzichtet, da keine betroffenen Personen ermittelt wurden, die durch die betrachteten Straßenabschnitte sehr hohen Belastungen ausgesetzt sind.

### 4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfes beschlossen. Die Aufstellung und Auslegung des Lärmaktionsplanes wurde am 07.07.2018 in der Oldenburgischen Volkszeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde Visbek bekanntgemacht.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes hat im Zeitraum vom 17.07.2018 bis 17.08.2018 im Rathaus der Gemeinde Visbek, Rathausplatz 1, 49429 Visbek, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Der Lärmaktionsplan konnte in diesem Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Visbek eingesehen werden.

Es wurden keine Stellungnahmen und Anregungen zum Lärmaktionsplan eingereicht.

## 5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die Kosten verursachen.

## 6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

## 7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/  
Entscheidung des Rates in Kraft getreten am:

11.09.2018

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

16.11.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

[www.visbek.de/bekanntmachungen](http://www.visbek.de/bekanntmachungen)

Gemeinde Visbek  
Visbek, den 16.11.2018  
Der Bürgermeister

  
(G. Meyer)



**Anlage 1**  
**Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes**

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung an Straßen</b> in Baulast des Bundes <sup>2</sup> ,		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder <b>die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007  
<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665  
Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.  
<sup>3</sup> Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)  
<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)